

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
 - (W) Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - durchgrünte Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - (M) gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
 - (G) gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
 - sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO
 - Zweckbestimmung: sonstiges Sondergebiet "Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtungen" § 11 BauNVO
 - sonstiges Sondergebiet "Klinik" § 11 BauNVO
 - sonstiges Sondergebiet "Reitplatz" § 11 BauNVO
 - sonstiges Sondergebiet "Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden" § 11 BauNVO
 - Von der Genehmigung ausgenommene Bauflächenausweisung gemäß Genehmigungsbescheid vom 15. Dezember 2017
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)**
 - Flächen für Gemeinbedarf
 - Einrichtungen und Anlagen:
 - öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)**
 - sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Straßenklassifizierung, z.B. S80
 - P+R Park & Ride
 - Bahnanlagen
 - Haltepunkt des öffentlichen Nahverkehrs / Bahnverkehrs
 - Straßenbahn
 - Straßenbahnhaltestelle
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**
 - Ver- und Entsorgungsflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Abfall
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**
 - Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen (oberirdisch)
 - Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen (unterirdisch)
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)**
 - Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Parkanlagen
 - Dauerkleingärten
 - private Erholungsgärten
 - Freibad / Badeplatz
 - Sportplatz / Tennisplatz
 - Spielplatz
 - Friedhof
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)**
 - Wasserflächen, Fließgewässer

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für den Weinanbau
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - M1 - M5 Erläuterung siehe Kapitel 5.11 Begründung
- Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)**
 - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgehrt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

III Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 Abs. 4, 4a BauGB)

- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Archäologische Denkmale)
 - Umgrenzung von Sanierungsgebieten
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
 - Landchaftsschutzgebiet
 - Geschütztes Biotop
 - Naturdenkmal
 - Flächennaturdenkmal
 - Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- Vermerk zu Überschwemmunggefährdeten Gebieten (§ 5 Abs. 4a BauGB)**
 - Überschwemmunggefährdete Gebiete (HQ 100) § 76 WHG i.V.m. § 79 SachSfWG
 - Überschwemmunggefährdete Gebiete (HQ 200) § 76 WHG i.V.m. § 79 SachSfWG
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 1 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
 - planfestgestellte Straße gemäß Beschluß vom 12.02.1997 und Vorhabensstraße Rahmenplan "Friedensstraße"

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSVERMERK**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 mit der Beschluss-Nr. 226/13/2013 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.01.2014 im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen Nr. 01/2014 öffentlich bekannt gemacht.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- VERMERK ÜBER FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.03.2015 wurde im Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen in seiner Sitzung am 22.04.2015 mit der zugehörigen Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.05.2015 im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen Nr. 08/2015 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.06.2015 bis einschließlich 01.07.2015 durch Auslegung mit Gelegenheit zur Erläuterung in der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Baumart, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 05.05.2015 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes benachrichtigt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 23.03.2016 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- VERMERK ÜBER ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

3.1 ENTWURF

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 mit der Beschluss-Nr. 127/14/2016 den Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.01.2016 mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.03.2016 im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen Nr. 05/2016 bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.01.2016 mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 29.03.2016 bis einschließlich 04.05.2016 in der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Baumart, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen, öffentlich ausliegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 23.03.2016 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister

3.2 GEÄNDERTER ENTWURF

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 mit der Beschluss-Nr. 182/20/2016 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 01.11.2016 mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.01.2017 im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen Nr. 01/2017 bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 01.11.2016 mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 20.01.2017 bis einschließlich 20.02.2017 in der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Baumart, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen, erneut öffentlich ausliegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 09.12.2016 um Stellungnahme gebeten und von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- ABWÄGUNGSVERMERKE**

4.1 ENTWURF

Der Gemeinderat Weinböhlen hat die während des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in seiner Sitzung am 07.12.2016 geprüft und mit Beschluss-Nr. 187/20/2016 über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwendern, zu deren Anregung und Hinweisen eine Abwägung erforderlich war, mit Schreiben vom 14.12.2016 mitgeteilt.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister

4.2 GEÄNDERTER ENTWURF

Der Gemeinderat Weinböhlen hat die während des erneuten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in seiner Sitzung am 21.06.2017 geprüft und mit Beschluss-Nr. 211/24/2017 über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwendern, zu deren Anregung und Hinweisen eine Abwägung erforderlich war, mit Schreiben vom 26.07.2017 mitgeteilt.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister

- VERMERK ÜBER DEN ABSCHLIEßENDEN BESCHLUSS**

Der Gemeinderat Weinböhlen hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 mit der Beschluss-Nr. 211/24/2017 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 21.06.2017, bestehend aus der Planzeichnung, fünf Beilagen, der Begründung und dem Umweltbericht abschließend beschlossen.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- AUSFERTIGUNGSVERMERK**

Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 21.06.2017, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung, wird hiemit ausgefertigt.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- GENEHMIGUNGSVERMERK**

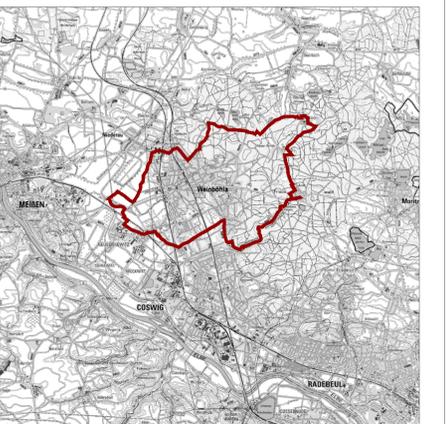
Der Flächennutzungsplan wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 15. Dezember 2017, AZ.: 20503/621.316-Wei/1/FNP/8432/2017 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die Erteilung der Genehmigung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Flächennutzungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am _____ im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen Nr. _____ öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen i. S. d. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 SachSfWG hingewiesen. Der Flächennutzungsplan ist mit der Bekanntmachung am _____ wirksam geworden.

Weinböhlen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister

GEMEINDE WEINBÖHLEN



Flächennutzungsplan
Blatt 1.0
Feststellungsbeschluss
Fassung vom 21.06.2017

Geändert gemäß Bescheid des Landratsamtes Meißen vom 15. Dezember 2017, AZ.: 20503/621.316-Wei/1/FNP/8432/2017